

H A U S O R D N U N G

und Einstellbedingungen für das City-Parkhaus Alter Bahnhof

1. Für den Verkehr gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung; insbesondere sind die im Parkhaus angebrachten Verkehrszeichen sowie alle bestehenden polizeilichen Vorschriften zu beachten. Im gesamten Bereich des Parkhauses darf nur Schritttempo gefahren werden.
2. Unbeschadet weiterer polizeilicher Vorschriften ist u.a. verboten:
 - a) das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht,
 - b) das nicht bestimmungsgemäße Abstellen und die Lagerung von Gegenständen jeder Art, insbesondere feuergefährlichen Gegenständen,
 - c) das Betanken des Kraftfahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen, Aufladen von Akkumulatorenbatterien etc.,
 - d) das unnötige Laufenlassen des Motors, unnötiges Hupen und die Belästigung durch Geräusche,
 - e) der Vermieter kann das eingestellte Kraftfahrzeug auf Kosten und Gefahr des Mieters vom Gelände entfernen lassen, wenn das eingestellte Kraftfahrzeug durch Undichtigkeiten, Leckagen oder andere Mängel den Parkhausbetrieb gefährdet oder nicht polizeilich zugelassen ist oder während der Einstellzeit polizeilich stillgelegt wird.
 - f) die Einstellung von gasbetriebenen Fahrzeugen.
3. Das Einfahren und Abstellen von Motorrädern und Kraftfahrzeugen mit Anhänger ist untersagt.
4. Mit dem Einstellen des Kraftfahrzeuges wird ein unbewachter PKW-Abstellplatz auf Zeit benutzt.

Nach dem Abstellen des Kraftfahrzeuges ist das Parkhaus zu verlassen.

5. Das Abstellen des Kraftfahrzeuges in den Gängen ist nicht statthaft. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
6. Der/Die Parkhausbenutzer/Parkhausbenutzerin ist gehalten, den Weisungen des Parkhauspersonals Folge zu leisten.
7. Haftung:

Die Benutzung des gemieteten Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Vermieter haftet insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden am eingestellten Kraftfahrzeug.

Der Einsteller hat für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder Beauftragten verursachten Schäden am Parkhaus und seinen Einrichtungen aufzukommen.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die abgestellten Fahrzeuge sowie deren Zubehör und Inhalt während der Parkzeit. Entstandene Unfälle oder festgestellte Diebstähle und Sachbeschädigungen u. ä. sind wie Delikte auf öffentlichen Verkehrswegen zu behandeln.

8. Unberechtigtes Parken und Sachbeschädigungen:

Das unberechtigte Parken unter Umgehung der Beschränkung oder der Entrichtung des Entgeltes wird strafrechtlich verfolgt.

Der/Die Parkhausbenutzer/Parkhausbenutzerin haftet für versehentliche als auch für mutwillige Sachbeschädigungen sowie deren Folgeschäden.

Schäden sind unverzüglich den Stadtwerken Friedberg anzuzeigen.

Fahrer- bzw. Unfallflucht und gleichzusetzende Delikte werden strafrechtlich verfolgt.

ÖFFNUNGSZEITEN DES PARKHAUSES

9. Das Parkhaus ist geöffnet:

Montag bis Samstag von	7.00 Uhr	bis	24.00 Uhr
Sonntag/Feiertag von	10.00 Uhr	bis	22.00 Uhr

Die eingestellten Kraftfahrzeuge können zu den Zeiten, in denen das Parkhaus geschlossen ist, abgeholt werden. (Benutzung des Haupteingangs; Öffnen der geschlossenen Tür mit dem Parkticket durch Einstecken des Tickets in das rechts neben der Tür befindliche Kontrollgerät; Zahlen der Parkgebühren an den Kassenautomaten. Ausfahren: Die Rollgitter an den Ausfahrten öffnen sich durch das Befahren einer im Boden eingelassenen Induktionsschleife unmittelbar vor den Rolltoren. Danach muss die Schranke durch Bestätigung des Kontrollgerätes mit dem bezahlten Parkticket geöffnet werden. Rollgitter und Schranken schließen automatisch).

10. Benutzungsentgelt:

Das Benutzungsentgelt beträgt für die 1. Stunde 0,70 € und für jede weitere angefangene Stunde 0,50 €.

Für die Nachteinstellung von 24.00 Uhr bis 07.00 Uhr wird ein Pauschalpreis von 2,00 € erhoben. Der Maximalpreis für 24 Stunden beträgt 6,00 €.

Das Entgelt ist vor dem Verlassen des Parkhauses zu entrichten.

Bei Nichtabholung des Kraftfahrzeuges erfolgt kostenpflichtiges Abschleppen.

Bei Verlust des Parktickets ist ein Entgelt von 6,00 € zu zahlen.